

SATZUNG

Pferdesportverband Südbaden e. V.

§ 1 **Name**

1. Der Verband führt den Namen:
"Pferdesportverband Südbaden e. V"
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen, er hat seinen Sitz in Schwanau-Ottenheim
3. Der Verband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e. V.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der AO 1977. Sämtliche Einnahmen sind nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden. Weder Mitgliedern noch sonstigen Personen dürfen Gewinnanteile oder übermäßige Vergütungen gewährt werden.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a.) die Erhaltung und Förderung des Pferdesportes.
 - b.) die Unterstützung der Mitglieder in der Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Pferdeschauen und sonstigen pferdesportlichen Ereignissen.
 - c.) die Förderung der Ausbilder und der Ausbildung, insbesondere der Jugend.
 - d.) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen pferdesportlichen Belangen, insbesondere im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
 - e.) die Förderung des Voltigieren als Freizeit- und Leistungssport.
 - f.) die Förderung des therapeutischen Reitens.
 - g.) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.

§ 3 **Aufgabenvollzug**

Seine durch den Verbandszweck zu erledigenden Aufgaben erfüllt der Verband unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität.

§ 3a **Pflichten der Mitglieder; LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes und die ethischen Grundsätze der FN zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und ihre Pferde bei Ausritten oder Ausfahrten mit der grünen Pferdekopf-Nummer zu versehen

- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können nur eingetragene Vereine (e. V.) sein, die den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, wie der Pferdesportverband Südbaden e. V. und die Mitglied eines Reiterringes im Verbandsgebiet sind. Der Verband gliedert sich in die Reiterringe:
Mittelbaden
Ortenau
Breisgau / Kaiserstuhl
Oberrhein
Bodensee
Schwarzwald / Baar
auf.
2. Mit der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e. V. wird zugleich die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Baden - Württemberg e. V. (dem Landesverband als Dachverband) und die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e. V. mit allen Rechten und Pflichten entsprechend der Satzungen dieser beiden Verbände erworben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist von den Vereinen über den zuständigen Reiterring, unter Vorlage der vom Registergericht des jeweiligen Amtsgerichtes genehmigten Satzung, dem Nachweis über die Eintragung des Vereines im Vereinsregister beim Amtsgericht und der Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, zu beantragen. Hierbei arbeiten Reiterring und Verband eng zusammen. Im Falle einer Ablehnung durch den Reiterring erfolgt die endgültige Entscheidung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung auf Antrag des vom Reiterringes abgelehnten Vereines. Eine etwaige Ablehnung ist nicht zu begründen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Reiterring oder die Mitgliederversammlung. Sie gilt mit denselben Verpflichtungen für den Verband.
3. Die Mitgliedschaft bewirkt die Verpflichtung zur pünktlichen Abgabe der Bestandsmeldung bis zum 28. Januar jeden Jahres und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das ganze Geschäftsjahr.
4. Der Austritt kann frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Vorlage einer Niederschrift über den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines erklärt werden. Der Austritt zieht den Verlust des Anteiles des austretenden Vereines am Vermögen des

Verbandes nach sich und macht alle noch etwa rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

5. Im Falle der Auflösung des Vereines ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

1. Vereine, die gegen die Satzung und Zwecke des Verbandes oder des Badischen Sportbundes verstoßen oder das Ansehen des Pferdesportes schädigen oder länger als 1 Jahr trotz Mahnungen mit ihren Zahlungsverpflichtungen und mit der Abgabe der Bestandsmeldung im Rückstand bleiben, können vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses verwarnet werden.
2. Nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Auf Einspruch des ausgeschlossenen Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss hat dieselben Folgen wie ein Austritt.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine und deren Mitglieder sind nicht mehr berechtigt, an pferdesportlichen Veranstaltungen, gleich welcher Art, teilzunehmen oder solche durchzuführen.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Wahlperiode vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem(r) Präsidenten/-in
dem(r) Vizepräsidenten/-in
dem(r) Geschäftsführer(in)
dem(r) Schatzmeister(in)
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand
den Ringvorsitzenden oder deren Vertretern
dem(r) Vorsitzenden(in) des Jugendausschusses oder dessen/deren Vertreter gemäß Jugendordnung
dem(r) Jugendsprecher(in) gemäß Jugendordnung
dem(r) Regionaltrainer(in) Springen
dem(r) Regionaltrainer(in) Dressur
dem(r) Regionaltrainer(in) Fahren
dem(r) Regionaltrainer(in) Vielseitigkeit
dem(r) Regionaltrainer(in) Voltigieren
dem(r) Pressesprecher(in)

den Beauftragten für:
Breitensport/Umwelt,
Kleinpferde,
"Frau im Sport" (Frauenbeauftragte)
den Tierschutz
die Fuhrleute
die Reittherapie
die Islandpferde
das Westernreiten

6. Ist der Präsident des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e. V., ein Bundestrainer oder ein Landestrainer Mitglied eines Mitgliedsvereins des Pferdesportverbandes Südbaden, so gehören sie dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.
7. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Jeder von Ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.
8. Intern wird bestimmt, dass der Vizepräsident und Geschäftsführer nur bei Verhinderung oder mit Zustimmung eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

§ 9

Arbeit des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organisationen, deren Mitglied der Verband ist.
2. Der erweiterte Vorstand benennt die Vertreter der Landeskommission Baden-Württemberg. Er schlägt die Vertreter für die Landesdelegiertenversammlung, für den Jugendausschuss und den Vertreter für den Vorstand des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg vor.
3. Der Präsident beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn diese mindestens von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gefordert wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der Präsident vertritt den Pferdesportverband Südbaden e. V. im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg.
5. Der Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat über alle Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Schatzmeister erledigt die Bank - und Kassengeschäfte, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Für Einnahmen uneingeschränkt und Ausgaben bis zu **1.000,- Euro** ist die alleinige Unterschrift des Schatzmeisters erforderlich. Für Ausgaben über **1.000,- Euro** sind zwei Unterschriften, entweder Schatzmeister und Präsident oder Schatzmeister und Geschäftsführer erforderlich. Durch die Kassenanweisung des Geschäftsführers gilt die 1. Unterschrift als geleistet.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Pferdesportverbandes Südbaden e. V.
2. Sie beschließt über:
 - a.) Die Entlastung des Vorstandes
 - b.) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - c.) Bestätigung des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes
 - d.) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e.) Satzungsänderungen
 - f.) Höhe der Beiträge
 - g.) Auflösung des Verbandes
 - h.) Ausschluss von Vereinen
 - i.) Angelegenheiten, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit vom Vorstand zur Verhandlung in die Mitgliederversammlung für erforderlich gehalten werden
 - j.) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme im erweiterten Vorstand
 - k.) Bestätigung der Verbandsdelegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes und der Landeskommission
 - l.) Bestätigung der von den Ringen vorgeschlagenen Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes
3. Ihr ist vorbehalten:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags
4. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im 1. Quartal, sonst bei Bedarf, vom Vorstand einzuberufen.
5. Die Einberufung hat mit 2-wöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
7. Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der Mitgliedsvereine Zutritt.
8. Stimmberechtigt und zur Wortmeldung berechtigt sind die 1. Vorsitzenden oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter, ferner für Vereine, die mehr als 200 Mitglieder haben ein Delegierter, der vom Vorstand des Vereines eine Vollmacht haben muss. Maßgebend sind die Bestandsmeldungen des BSB des Vorjahres. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Delegierten übertragbar. Ein Mitglied kann jedoch höchstens 2 Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.
9. Weiter haben je eine Stimme die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bei Wahlen jedoch nur die Ringvorsitzenden und die Vorstände der Mitgliedsvereine bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter.
10. Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine.
12. Abstimmungen erfolgen offen. Auf besonderen Antrag von 1/4 der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

14. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
15. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.
16. Über die Annahme verspätet gestellter oder in der Versammlung eingebrachter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
17. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits in der Tagesordnung aufgenommen sein.
18. Der Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen, die von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
19. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist vor der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen zu übersenden.
20. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss von 3 Personen zu bilden. Die Wahlausschussmitglieder dürfen dem bisherigen Vorstand nicht angehört haben.
21. Die Rechnungsprüfer werden wie der Vorstand auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
22. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreter der Vereine in den Präsidiumsbeirat des Badischen Sportbundes Freiburg e. V.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenbericht ist in der ersten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Untergliederung

1. Die Mitgliedsvereine sind einem der bestehenden Ringe angeschlossen.
2. Neubildung oder Unterteilung von Reiterringen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 13

Ehrenamtspauschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14

Haftungsfreistellung

Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

§ 15 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn hierzu eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 10 der Satzung einberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens 3/4 aller Mitgliedsvereine anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand binnen 2 Wochen mit 1-wöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
3. Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes einer anderen gemeinnützigen Organisation des Pferdesportes zu, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 15.03.1986 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 7.3.1992 bei den §§ 3 und 8 beschlossen. Sie treten mit der jeweiligen Beschlussfassung sofort in Kraft. Die Satzung vom 15.03.86 trat an die Stelle der Satzung vom 1.04.1978 mit nachfolgenden Änderungen.

Die am 7.3.1992 beschlossenen Änderungen sind in dieser Satzung in der vorgeschlagenen Form enthalten. Werden die Änderungen nur in veränderter Form angenommen, so sind diese aus dem Zusatzprotokoll zur Mitgliederversammlung zu entnehmen.

Die Namensänderung und die Änderungen in den Paragraphen 2, 3a, 8. und 10 wurden am 09.03.96 bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Änderung im Paragraphen 8 Abs. 3 wurde am 03.03.2001 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Änderungen in den §§ 3a, Abs. 1,2, 4 Abs. 2, 7, 8 Abs. 4, 5, 10, Abs. 11, (neu) Abs. 22 wurden am 27. Juli 2002 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Änderungen in den Paragraphen 8 und 9 wurden am 28.02.2004 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Lahr, den 01.03.2004
(Geschäftsführer)

Die Änderungen im § 1 Ziffer 2,3, § 4 Ziffer 2, § 5 Ziffer 1, § 8 Ziffer 2,3,5,6, § 9 Ziffer 4, § 10 Ziffer 2 b,c, sowie die Ergänzung der §§ 13 (Ehrenamtspauschale) und 14 (Haftungsfreistellung) (neu) wurden am 06.02.2010 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Lahr, den
(Geschäftsführer)